

(Nr. 944.) Gesetz, betreffend die Registrierung und die Bezeichnung der Rauffahrteischiffe.  
Vom 28. Juni 1873.

## Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

### §. 1.

An Stelle des §. 17 des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Rauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 tritt die folgende Bestimmung:

Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt sind zur Ausübung des Rechts, die Reichsflagge zu führen, auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certifikats befugt.

### §. 2.

Die Aenderung des Namens eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes soll nur aus ganz besonders dringenden Gründen gestattet werden. Sie bedarf der Genehmigung des Reichskanzler-Amtes.

### §. 3.

Jedes in das Schiffsregister eingetragene Schiff muß

1) seinen Namen auf jeder Seite des Bug  
und

2) seinen Namen und den Namen des Heimathshafens am Heck  
an den festen Theilen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.

### §. 4.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des §. 3 hat der Führer des Schiffes Geldstrafe bis zu einhundertfünzig Mark oder Haft verurtheilt.

### §. 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1874 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 28. Juni 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Her ausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlich Preussischen Ober-Hofbuchdruckerei  
(R. v. Decker).